

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 18. April 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. April 1877, das Papierformat im amtlichen Verkehre betr. — Bekanntmachung vom 12. April 1877, die Revision der Vollzugsvorschriften zum Tag- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier das Papierformat und die Benennung der Stempelmarken in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Bekanntmachung vom 14. April 1877, die Revision der Vollzugsvorschriften zum Tag- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier die Stempelfreien von Eingaben im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehre mit den Behörden in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Bekanntmachung vom 15. April 1877, die Revision der Vollzugsvorschriften zum Tag- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier die Stempelpflicht der Eingaben in Strafsachen bei Behörden in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Postdienst-Nachrichten. — Berichtigung. —

Nr. 4573. Bekanntmachung, das Papierformat im amtlichen Verkehre betreffend.

**Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz,
des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und Kriegsministerium.**

Nach Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit dem Reichskanzler-Amte und den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten ein Uebereinkommen bezüglich der Anwendung eines gleichmäßigen Papierformates bei den deutschen Reichs- und Staatsbehörden getroffen worden.

In Folge dessen ergehen nachstehende Anordnungen:

§. 1.

Die Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden aller Ressorts haben sich künftig bei